

Kreisrechtssammlung des Landkreises Osterholz

zuständiges Amt Hauptamt - AMT 10	KRS-Nr. 5.24
Kurzbezeichnung Satzung der Barkenhoff-Stiftung Worswede	

Barkenhoff-Stiftung Worswede; Satzungsänderung

Bek. d. MWK v. 14.3.2008 – 34-57 012-4-1 –

Bezug: Bek. v. 20.10.1981 (Nds. MBL. 1982 S. 242)

Die LReg hat mit Beschluss vom 5.2.2008 die als **Anlage** beigefügte Änderung (Neufassung) der Satzung der Barkenhoff-Stiftung Worswede genehmigt.

- Nds. MBl. Nr. 13/2008 S. 445

Anlage

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

Die Stiftung führt den Namen „Barkenhoff-Stiftung Worpswede“. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Worpswede.

§ 2 Stiftungszweck

(1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Kunst, die Entwicklung des Barkenhoffs zu einem kulturellen Zentrum und die Pflege des künstlerischen Nachlasses Heinrich Vogelers im Rahmen der Sammlung des Heinrich Vogeler Museums und des Worpsweder Archivs.

(2) Zur Erfüllung dieses Zweckes übernimmt die Stiftung die Aufgabe,

1. den Barkenhoff mit den erhaltenen, von Heinrich Vogeler geschaffenen Einrichtungsgegenständen, den eigenen künstlerischen Nachlass Heinrich Vogelers und die Bestände des Worpsweder Archivs zu unterhalten und zu vervollständigen;
2. Werke von Künstlern auszustellen, Begegnungen zwischen Künstlern und künstlerisch Interessierten herbeizuführen sowie sonstige Veranstaltungen im Sinne der Zweckbestimmung nach Abs. 1 durchzuführen;
3. Künstlern und Wissenschaftlern befristet Wohn- und Arbeitsräume im Barkenhoff zur Verfügung zu stellen; die Stiftung kann Künstlern während ihres Aufenthaltes in den Künstlerhäusern Worpswede ein Stipendium aus Landesmitteln unter Beachtung der Regelungen des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur gewähren.

(3) Auf die Förderung durch die Stiftung besteht kein Rechtsanspruch.

§ 3 Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen besteht aus

1. dem Nießbrauch an dem Grundstück des Barkenhoffs (Grundbuch von Worpswede Band 64 Blatt 1579) nebst Gebäude und Inventar;
2. den in **A n l a g e n 1 u n d 2** aufgezählten Gegenständen;

3. 10.000 DM (5.112,92 €) Barvermögen, gestiftet vom früheren Verein Barkenhoff Worpswede (Rechtsnachfolger: Heinrich-Vogeler-Gesellschaft e.V.);
4. den sonstigen von der Stiftung erworbenen Sachen und Rechten.

(2) Die von der Erbengemeinschaft Martha Vogeler und von Herrn Hans-Herman Rief gestifteten Gegenstände dürfen nur mit Zustimmung des Stifters der betreffenden Gegenstände bzw. seines Erben veräußert werden.

(3) Aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und den Zuschussmitteln sind vorab die laufenden Verwaltungskosten zu decken. Der Landkreis Osterholz erfüllt seine Verpflichtung zur kostenlosen Geschäftsführung aus Ziff. III Nr. 5 der Stiftungsurkunde wahlweise durch Gestellung von Personal zur Verwaltungsleitung oder einen entsprechenden Personalkostenzuschuss. Details der Kostenerstattung werden vom Stiftungsrat einvernehmlich in einer Protokollnotiz zur Satzung geregelt. Mit Übergang der Geschäftsführung auf die Barkenhoff-Stiftung Worpswede beschränkt sich die Verpflichtung des Landkreises Osterholz aus Ziff. III Nr. 5 der Stiftungsurkunde auf die Bauberatung.

§ 4 Organe

Organe der Stiftung sind

1. das Kuratorium;
2. der Stiftungsrat;
3. der Vorstand.

§ 5 Kuratorium

(1) Das Kuratorium besteht aus je einem Vertreter

1. des Landes Niedersachsen, benannt vom Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur;
2. der Freien Hansestadt Bremen, benannt vom Senator für Kultur;
3. des Landkreises Osterholz, benannt vom Landrat des Landkreises Osterholz;
4. der Gemeinde Worpswede, benannt vom Bürgermeister der Gemeinde Worpswede;
5. der Heinrich Vogeler Stiftung Haus im Schluh;
6. der Heinrich-Vogeler-Gesellschaft e.V.;
7. der Stiftung Worpswede und

8. Herrn Peter Groth in Vertretung für Herrn Hans-Herman Rief für das Worpsweder Archiv.

Ist ein Mitglied verhindert, so kann es zu der betreffenden Sitzung einen Bevollmächtigten entsenden.

(2) Die Mitglieder werden durch Mitteilung der entsendenden Stelle an die anderen Stifter benannt. Sie können auf die gleiche Weise abberufen werden. Verstirbt Hans-Herman Rief, tritt Peter Groth an seine Stelle. Scheidet Peter Groth aus, so wählen die übrigen Kuratoriumsmitglieder seinen Nachfolger. Der Nachfolger soll mit den Problemen des Archivwesens vertraut sein und möglichst Bezug zum historischen Teil des Barkenhoff haben; er darf nicht Repräsentant einer Gebietskörperschaft sein.

(3) Das Kuratorium wählt eine(n) Vorsitzende(n) und eine(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n).

(4) Die Mitglieder des Kuratoriums sind unentgeltlich tätig.

(5) Das Kuratorium kann für abgegrenzte Aufgaben Beiräte berufen. Der Beirat „Heinrich-Vogeler-Museum und Worpsweder Archiv“ und der Beirat „Stipendiatenstätte“ sind zu berufen.

§ 6 **Aufgaben des Kuratoriums**

(1) Das Kuratorium hat die Grundsatzkompetenz. Es hat insbesondere folgende Zuständigkeiten:

1. Entscheidungen über die grundsätzliche Ausrichtung der Stiftung;
2. Grundkonzeption zum Ausstellungs-, Sammlungs- und Archivbereich;
3. Entscheidungen über die Einstellung und Entlassung von Vorstandsmitgliedern;
4. Erlass einer Geschäftsordnung des Vorstands;
5. Erlass von Geschäftsordnungen der Beiräte;
6. Erlass von Richtlinien für die laufende Verwaltung der Stiftung. Hierzu gehören insbesondere eine Museums- und Archivordnung sowie eine Ordnung für die Künstlerhäuser Worpswede und Hausordnungen. Ordnungen für die Künstlerhäuser Worpswede sind mit dem Atelierhaus e.V. abzustimmen.

(2) Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7

Sitzungen, Beschlussfassung des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium wird von der/dem Vorsitzenden einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, oder wenn dies von der/dem Vorstandsvorsitzenden oder von drei Mitgliedern des Kuratoriums beantragt wird, mindestens jedoch zweimal innerhalb eines Kalenderjahres.

(2) Das Kuratorium ist schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen. In dringenden Fällen können andere Formen der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden.

(3) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn die/der Vorsitzende und sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und wenn die/der Vorsitzende und mindestens drei weitere Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Wird diese Zahl nicht erreicht, so sind alle Mitglieder innerhalb angemessener Frist mit derselben Tagesordnung und unter Hinweis auf diese Vorschrift erneut einzuladen. In der darauf stattfindenden Sitzung ist das Kuratorium ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(4) Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse mit finanziellen Auswirkungen sowie Beschlüsse nach § 6 Ziff. 1.3 bedürfen der Zustimmung des Stiftungsrates.

§ 8

Stiftungsrat

(1) Der Stiftungsrat besteht aus je einem Vertreter

1. des Landes Niedersachsen, benannt vom Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur;
2. der Freien Hansestadt Bremen, benannt vom Senator für Kultur;
3. des Landkreises Osterholz, benannt vom Landrat des Landkreises Osterholz;
4. der Gemeinde Worpswede, benannt vom Bürgermeister der Gemeinde Worpswede.

Ist ein Mitglied verhindert, so kann es zu der betreffenden Sitzung einen Bevollmächtigten entsenden.

(2) Die Mitglieder werden durch Mitteilung der entsendenden Stelle an das Kuratorium und die anderen Mitglieder des Stiftungsrates benannt. Mitglieder des Stiftungsrates können auch Mitglieder des Kuratoriums sein.

(3) Der Stiftungsrat wählt eine(n) Vorsitzende(n) und eine(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n).

(4) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind unentgeltlich tätig.

§ 9 Aufgaben des Stiftungsrates

(1) Der Stiftungsrat hat die Haushaltskompetenz. Er hat insbesondere folgende Zuständigkeiten:

1. die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan (einschl. Stellenplan);
2. die Kontrolle der gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel;
3. die Entgegennahme der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes im Einvernehmen mit dem Kuratorium.

Die Beschlüsse mit Ausnahme von Ziff. 3 werden im Benehmen mit dem Kuratorium gefasst.

(2) Der Stiftungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 10 Sitzungen des Stiftungsrates

(1) Der Stiftungsrat wird von der/dem Vorsitzenden einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, oder wenn es von der/dem Kuratoriumsvorsitzenden, von der/dem Vorstandsvorsitzenden oder von zwei Mitgliedern des Stiftungsrates beantragt wird, mindestens jedoch zweimal innerhalb eines Kalenderjahres.

(2) Der Stiftungsrat ist schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen. In dringenden Fällen können andere Formen der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden.

(3) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die/der Vorsitzende und sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und wenn die/der Vorsitzende und mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Wird diese Zahl nicht erreicht, so sind alle Mitglieder innerhalb angemessener Frist mit derselben Tagesordnung und unter

Hinweis auf diese Vorschrift erneut einzuladen. In der darauf stattfindenden Sitzung ist der Stiftungsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(4) Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse können nicht gegen das gemeinsame Votum der Länder Niedersachsen und Bremen gefasst werden.

§ 11

Vorstand

Der Vorstand besteht aus

1. der Wissenschaftlichen Leitung des Barkenhoff;
2. der Künstlerischen Leitung der Künstlerhäuser;
3. der Verwaltungsleitung.

§ 12

Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand entscheidet eigenverantwortlich in allen Angelegenheiten der Stiftung, die nicht der Beschlussfassung nach §§ 6 und 9 dem Kuratorium oder dem Stiftungsrat vorbehalten sind. Er bereitet die Beschlüsse dieser beiden Gremien vor und setzt sie um.

(2) Der Vorstand ist Vorstand i.S.d. §§ 26, 86 BGB. Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten. Erklärungen, durch die die Stiftung verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Den Nachweis über die Vertretungsbefugnis führt der Vorstand durch eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde, in der auch auf das Erfordernis der Schriftform hinzuweisen ist.

(3) Das Verfahren im Vorstand richtet sich nach der Geschäftsordnung gem. § 6 Abs. 1 Nr. 4. Die/der Verwaltungsleiter/in hat in Angelegenheiten des Haushaltsvollzuges ein Vetorecht.

(4) Jeweils ein Vorstandsmitglied hat die Geschäftsführung für einen vom Kuratorium berufenen Beirat. Die Zuständigkeit im Einzelfall wird vom Kuratorium festgelegt.

§ 13

Gemeinnützigkeit

Die Stiftung dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des § 52 der Abgabeordnung (AO 1977). Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die Aufgaben gemäß § 2 und für notwendige Verwaltungsausgaben verwendet werden. Es darf keine Person

durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 14

Satzungsänderung, Auflösung

(1) Änderungen der Satzung, die mit dem allgemeinen Zweck der Stiftung nach § 2 Abs. 1 vereinbar sein müssen, können nur durch Beschluss des Kuratoriums erfolgen. Ein solcher Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung durch das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur.

(2) Die Stiftung kann durch einstimmigen Beschluss des Kuratoriums aufgehoben werden. Bei der Aufhebung fällt das Stiftungsvermögen an die Gemeinde Worpswede, die es im Sinne der Zweckbestimmung nach § 2 Abs. 1 verwenden soll.

§ 15

Haushaltsjahr, Prüfung

(1) Das Haushaltsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr. Bis zum 30.04. jedes Jahres hat der Vorstand die Jahresrechnung für das abgelaufene Jahr aufzustellen und dem Kuratorium vorzulegen.

(2) Die Stiftung unterliegt unbeschadet des § 91 LHO gemäß § 104 Abs. 1 Nr. 4 LHO der Prüfung durch den Niedersächsischen Landesrechnungshof.

(3) Für die Prüfung nach § 109 Abs. 2 Satz 1 und 3 LHO ist das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Osterholz zuständig.